

Geschäftsverzeichnismrn. 3866, 3875, 3876, 3881 und 3884
Urteil Nr. 11/2007 vom 17. Januar 2007

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste, erhoben von P. Beneux und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11, 18, 27, 32, 33, 42, 44 und 48 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2005, zweite Ausgabe): P. Beneux, wohnhaft in 3090 Overijse, Hengstenberg 53, J. Carmans, wohnhaft in 3840 Borgloon, de Tieckenstraat 31, N. Cilissen, wohnhaft in 3700 Tongern, Eeuwfeestwal 8/1, H. Cillis, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Iepermanlei 2, M. Coolman, wohnhaft in 9000 Gent, Rijzenbergstraat 155, A. Cornelis, wohnhaft in 9300 Aalst, Molenstraat, 11/1, A. De Bruycker, wohnhaft in 9860 Oosterzele, Geraardsbergsesteenweg 39a, M.-J. De Clercq, wohnhaft in 9220 Hamme, Schaubeke 50, E. De Kinder, wohnhaft in 1790 Affligem, Potaardestraat 83, W. De Vestel, wohnhaft in 8310 Brugge-Sint-Kruis, Pijpeweg 1, F. De Wever, wohnhaft in 8580 Avelgem, Kortrijkstraat 75, Y. Dedecker, wohnhaft in 8434 Middelkerke, Hofstraat 141, D. Desmetz, wohnhaft in 8520 Kuurne, Bloemenhof 23, E. Dhont, wohnhaft in 9040 Gent, Wijmakker 9, J. Evrars, wohnhaft in 3700 Tongern, Kerkstraat 30, W. Geboes, wohnhaft in 2200 Herentals, Koulaak 66, A. Hemelsoet, wohnhaft in 9940 Evergem, Eendenplasstraat 33, I. Houkx, wohnhaft in 8900 Ypern, Capucienenstraat 8/1b, J. Impens, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, H. Hartplein 6, D. Jamers, wohnhaft in 3540 Herk-de-Stad, Veearts Strauvenlaan 16/2, E. Janssens, wohnhaft in 1910 Kampenhout, Rubenslaan 21, G. Janssens, wohnhaft in 2440 Geel, Berthoutsdreef 25, L. Keunen, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Standonklaan 42, F. Kind, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Eglantierlaan 66, Y. Lefever, wohnhaft in 3300 Tienen, Neerlintersesteenweg 124, Y. Martens, wohnhaft in 3500 Hasselt, Maastrichtersteenweg 312, L. Migom, wohnhaft in 9300 Aalst, Raffelgemstraat 14, D. Normon, wohnhaft in 8870 Izegem, Boterstraat 17, J.-P. Peelos, wohnhaft in 3400 Landen, Raatshovenstraat 131, F. Peeters, wohnhaft in 1703 Schepdaal, Heilige-kruiswegstraat 28, K. Peeters, wohnhaft in 3271 Scherpenheuvel-Zichem, Ernest Claesstraat 51, M. Rogiers, wohnhaft in 9000 Gent, Coupure Rechts 470, K. Rousseau, wohnhaft in 9000 Gent, Paul Fredericqstraat 38, L. Schrikkx, wohnhaft in 2930 Brasschaat, Boskapellei 61, G. Schuurman, wohnhaft in 9920 Lovendegem, Loovaart 6, M. Slachmuylders, wohnhaft in 2930 Brasschaat, De Borrekenslei 50, L. Tack, wohnhaft in 8510 Bellegem, Sint-Amandsdreef 2, H. Van Cromphout, wohnhaft in 9300 Aalst, Mijlbekelaan 45, J. Van den Ouweland, wohnhaft in 2980 Zoersel, Sporkenlaan 51, R. Van der Poorten, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Willem Eekelaersstraat 17, D. Van Doorslaer, wohnhaft in 2970 Schilde, De Kluis 5, M. Van Hoecke, wohnhaft in 9860 Oosterzele, Tramstraat 33, E. Vercruysse, wohnhaft in 3360 Bierbeek, Tiensesteenweg 277, D. Walraedt, wohnhaft in 9050 Gentbrugge, Racingstraat 5, R. Wandelseck, wohnhaft in 9280 Denderbelle, Bermenstraat 8, M. Waterplas, wohnhaft in 9255 Buggenhout, Lentepark 27, D. Willems, wohnhaft in 9032 Gent, Kolegemstraat 128, M. Azion, wohnhaft in 4800 Verviers, Rue Rogier 37, J.-M. Arnould, wohnhaft in 1342 Limelette, rue du Congo 91, R. Bamps, wohnhaft in 6700 Arel, route de Neufchâteau 445, A. Bertrand, wohnhaft in 6060 Gilly, rue de la Duchère 8, P. Charlier, wohnhaft in 4032 Lüttich, rue de la Métairie 30, P. Chevalier, wohnhaft in 7032 Mons, chaussée de Beaumont 199, J.-C. Debbaut, wohnhaft in 1190 Brüssel, Domeinlaan 149, J.-M. Deside, wohnhaft in 5020 Vedrin, rue Joseph Debehogne 8, B. Devillet, wohnhaft in 1030 Brüssel, Opaallaan 115, L. Dewingue, wohnhaft in 7610 Rumes, chaussée de Douai 84, D. Didion, wohnhaft in 7021 Havré, rue de la Bruyère 207, L. Doyen, wohnhaft in 1367 Ramillies, avenue des Déportés 64, J.-P. Elise,

wohnhaft in 1340 Céroux-Mousty, rue du Bon Air 32, A. Etienne, wohnhaft in 5020 Flawinne, rue Lorent 9, M. Genon, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue sous les Roches 122, J. Laitem, wohnhaft in 6142 Fontaine-l'Évêque, rue Long des Bois 35, T. Laixhay, wohnhaft in 4130 Esneux, Chera de la Gombe 35, L. Leemans, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Kerselaarstraat 155, M. Lixon, wohnhaft in 4837 Baelen, Sur les Roches 16, A. Moulin, wohnhaft in 5140 Sombreffe, chaussée de Bruxelles 22, F. Perilleux, wohnhaft in 4140 Sprimont, rue du Crokin 21, Y. Petitjean, wohnhaft in 5170 Profondeville, allée des Ramiers 27, G. Plancke, wohnhaft in 8400 Ostende, Louisastraat 22/20, J.-C. Pluvinage, wohnhaft in 7021 Mons, rue Arthur Collier 71, J.-L. Poncelet, wohnhaft in 5000 Namur, avenue de la Pairelle 78/4, D. Rocq, wohnhaft in 7050 Jurbise, rue des Masnuy 13, M. Sacotte, wohnhaft in 1702 Groot-Bijgaarden, Leliestraat 11, S. Schoelinck, wohnhaft in 6120 Nalinnes, rue de la Praile 80, J.-M. Secret, wohnhaft in 7622 Brunehaut, rue de Sin 20, F. Sonck, wohnhaft in 6031 Monceau-sur-Sambre, Cité F. Godesiabois 41, W. Thiry, wohnhaft in 6180 Courcelles, rue du Temple 72, R. Van den Meerssche, wohnhaft in 4610 Beyne-Heusay, rue des 400 Bonniers 6, G. Vanlerberghe, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, rue Pierre Flamand 64, D. Verlaine, wohnhaft in 5000 Namur, rue des Croisiers 37, E. Verstraelen, wohnhaft in 4360 Oreye, rue des Combattants 110, P. Zangerlé, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Général Modard 10, Y. Zimmer, wohnhaft in 6700 Arel, route de Luxembourg 113, und die VoG « Gewerkschaft der belgischen Polizei », mit Sitz in 1070 Brüssel, Geurstraat 23.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob T. Debacker, wohnhaft in 2547 Lint, Stijn Streuvelsstraat 5, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11, 18, 32, 33 und 44 desselben Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob E. Stuy, wohnhaft in 2590 Berlaar, Daalstraat 8, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11, 18, 32, 33 und 44 desselben Gesetzes.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 und 47 Nr. 2 desselben Gesetzes: J.-P. Ketels, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Heimolenstraat 95, M. Claerhout, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Condédreef 127, P. Spaens, wohnhaft in 9120 Beveren, Meerminnendam 17, und C. Boone, wohnhaft in 9900 Eeklo, Romanus Van Wassenhovestraat 10.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob G. Verstraete, wohnhaft in 2910 Essen, Heikantstraat 78, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11, 18 und 44 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 3866, 3875, 3876, 3881 und 3884 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006

- erschienen

. RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3866,

. RAin I. Martens, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3875 und 3876,

. RAin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3881,

. RA F. De Mil *loco* RA W. Van der Gucht, in Gent zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3884,

. RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, und Berater E. Van Rossem, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste.

In der Rechtssache Nr. 3866 ist die Klage gegen die Artikel 11, 18, 27, 32, 33, 42, 44 und 48 Nr. 2, in den Rechtssachen Nrn. 3875 und 3876 gegen die Artikel 11, 18, 32, 33 und 44, in der Rechtssache Nr. 3881 gegen die Artikel 11 und 47 Nr. 2 und in der Rechtssache Nr. 3884 gegen die Artikel 11, 18 und 44 des vorerwähnten Gesetzes gerichtet.

Die angefochtenen Bestimmungen - mit Ausnahme der Artikel 42, 44, 47 Nr. 2 und 48 Nr. 2 - sind Bestandteil von Kapitel IV des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 2005. Dieses Kapitel trägt den Titel « Abänderungen von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (‘ RSPol ’), bestätigt durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 ».

Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 11. In Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Spalte 1 wird eine Nr. 1.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 1.3. Polizeikommissar erster Klasse ’;

2. in Spalte 2 links werden auf Höhe von Nr. 1.3 sechs Zeilen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ O2 (960 000-1 430 000)

O2ir (1 075 200-1 601 600)

O3 (1 000 000-1 600 000)

O3ir (1 120 000-1 792 000)

O4 (1 110 000-1 773 000)

O4ir (1 176 600-1 879 380) ’;

3. in Spalte 2 rechts werden auf Höhe von Nr. 1.3 zwei Zeilen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ O4bis (1 240 000-1 942 000)

O4bisir (1 314 400-2 058 520) ’;

4. in Spalte 3 wird auf Höhe von Nr. 1.3 eine Nr. 3.26 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 3.26. Gerichtspolizeilicher Abteilungskommissar / Laborabteilungskommissar / Abteilungskommissar des Telekommunikationsdienstes ’;

5. in Spalte 4 wird auf Höhe von Nr. 1.3 eine Zeile mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 1C: 1 226 247 - 1 753 613¹³ ’. ».

« Art. 18. In den RSPol wird ein Artikel XII.VI.9*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VI.9*bis*. Die heutigen Personalmitglieder, auf die sich die Tabelle D1 Spalte 3 Nr. 3.26 von Anlage 11 bezieht, können sich um offene Stellen als Polizeihauptkommissar bewerben. ’ ».

« Art. 27. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16*quater*. - Die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.25 oder XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingestellt wurden, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars ernannt, wenn sie die in Artikel 32 Nrn. 1, 3 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste vorgesehenen Bedingungen erfüllen. ’ ».

« Art. 32. Artikel XII.VII.25 Absatz 1 RSPol wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Die ernennende Behörde setzt die gemäß den Artikeln XII.VI.9, XII.VI.9*bis* und XII.VII.27*bis* für eine Stelle als höherer Offizier benannten Personalmitglieder für die Dauer ihrer Benennung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars ein. ’ ».

« Art. 33. In Kapitel II von Titel VII von Teil XII RSPol wird ein Abschnitt 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ ABSCHNITT 5. Die Mandate

Art. XII.VII.27*bis*. Die heutigen Personalmitglieder, auf die sich die Tabelle D1 Spalte 3 Nr. 3.26 von Anlage 11 bezieht, können sich um die Mandatsstellen im Sinne von Artikel VII.III.3 bewerben. ’ ».

« Art. 42. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 5*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 5*bis*. § 1. Die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst verwenden für die Ausübung ihres Amtes und während der Dauer ihrer Benennung für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den funktionalen Titel “ Fahndungsbeamter ”.

Die ernannten und eingestellten Polizeikommissare und die Polizeikommissare erster Klasse verwenden für die Ausübung ihres Amtes und während der Dauer ihrer Benennung für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den funktionalen Titel “Gerichtspolizeikommissar”.

§ 2. Auf Beschluss des Gemeinde- oder Polizeirates verwenden die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst für die Ausübung ihres Amtes und während der Dauer ihrer Benennung für eine Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei den funktionalen Titel “Fahndungsbeamter”.’ ».

« Art. 44. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 135*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 135*bis*. In Abweichung von Artikel 3 werden die Polizeikommissare erster Klasse im Sinne von Nr. 1.3 von Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol in der hierarchischen Reihenfolge zwischen den Polizeikommissaren und den Hauptpolizeikommissaren eingeordnet. ’ ».

« Art. 47. Aufgehoben werden:

[...]

2. Artikel XII.VI.9 RSPol. ».

« Art. 48. Das vorliegende Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme:

[...]

2. der Artikel 6 bis 13, 16, 18 bis 20, 24, 28 bis 33, 35, 37 bis 39, 41, 43 und 44, die mit 1. April 2001 wirksam werden;

[...] ».

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klagen in Abrede, weil einerseits, wie in der Rechtssache Nr. 3866, die Kläger den Vorteil der angefochtenen Bestimmungen genießen würden, und andererseits der Hof bereits im Urteil Nr. 102/2003 endgültig über die durch die Kläger bemängelte Einstufung in den Rechtssachen Nrn. 3875, 3876, 3881 und 3884 entschieden habe.

Einige Kläger in der Rechtssache Nr. 3866 würden darüber hinaus ebenfalls nicht das erforderliche Interesse nachweisen, weil sie mittlerweile zum Hauptkommissar ernannt worden seien.

B.2.2. Insofern die Kläger anführen, dass einerseits die angefochtenen Bestimmungen die Abteilungskommissare 1C zu Unrecht nicht in den Dienstgrad eines Hauptkommissars einstuften, und sie andererseits nicht in den Vorteil des durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Dienstgrades eines Kommissars erster Klasse gelangen könnten, weisen sie das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen zu beantragen.

Angesichts dessen, dass Kläger für jede der angefochtenen Bestimmungen ihr Interesse nachgewiesen haben, braucht der Hof die Einrede bezüglich des Interesses der einzelnen Kläger im Besonderen nicht zu prüfen.

B.2.3. Die vom Ministerrat erhobenen Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Der königliche Erlass vom 30. März 2001 (« RSPol ») regelt die Rechtsstellung des Personals des integrierten Polizeidienstes. Teil XII dieses Erlasses, in den die Übergangsbestimmungen aufgenommen wurden, wurde durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt. In seinem Urteil Nr. 102/2003 vom 22. Juli 2003 hat der Hof eine Reihe von Bestimmungen des bestätigten Teils XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt.

Das angefochtene Gesetz vom 3. Juli 2005 dient in der Hauptsache dazu, dem vorerwähnten Urteil Nr. 102/2003 Folge zu leisten. Dabei wurde gemäß den Vorarbeiten beabsichtigt, die vom Hof festgestellten Diskriminierungen aufzuheben. Außerdem enthält das vorerwähnte Gesetz eine Reihe punktueller Statutsanpassungen, unter anderem bezüglich des Mobilitätsverfahrens und der Einstellungen, die nicht mit dem vorerwähnten Urteil zusammenhängen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 3).

Die drei Sorgen, die dem Gesetz vom 3. Juli 2005 im Hinblick auf eine Anpassung bestimmter Einstufungsregeln und Übergangsregelungen zugrunde lagen, wurden während der Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

« 1. selbstverständlich mussten die Lösungen juristisch stichhaltig sein und eine ausreichende Antwort auf die Argumentation und die Schlussfolgerungen des Hofes bieten;

2. an zweiter Stelle musste auf das 2001 erreichte Gleichgewicht geachtet werden. Daher erfolgten die Überlegungen mehr im Sinne der Kontinuität statt im Sinne von *tabula rasa*;

3. darüber hinaus hat man sich auch mit den Haushaltsauswirkungen beschäftigt. Bei der Suche nach Lösungen war man daher bemüht, die Kosten möglichst zu begrenzen.

Daher durften die Korrekturen oder Anpassungen das ordnungsgemäße Funktionieren der Polizeidienste nicht belasten. Der Zusammenhang mit dem zweiten Ausgangspunkt lag dabei auf der Hand.

Anschließend galt es, sich vor neuen Domino-Effekten zu hüten, und schließlich sollten soweit wie möglich einfache und transparente Lösungen gegenüber komplexen Konstruktionen vorgezogen werden. Das ist allerdings in Übergangssituationen und sicherlich im Lichte einer so komplizierten und technischen Reform eines Statuts leider nur ein frommer Wunsch... » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 4-5).

B.4. Das Annehmen von Regeln, die dazu dienen, in eine Einheitspolizei Personalmitglieder zu integrieren, die aus drei Polizeikorps stammen, wobei für diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufträge unterschiedliche Statute galten, setzt voraus, dass dem Gesetzgeber ein ausreichender Beurteilungsspielraum überlassen wird, damit eine Reform von solcher Bedeutung gelingen kann.

Dies gilt ebenfalls, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, in dieser Angelegenheit erneut handelt, und dies weitgehend, um ein Urteil des Hofes auszuführen.

Es obliegt dem Hof zwar nicht, eine Beurteilung an Stelle des Gesetzgebers vorzunehmen, doch er ist ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftig gerechtfertigt sind hinsichtlich seiner Zielsetzung.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine besonders komplexe Angelegenheit handelt, wobei eine Regel, die sich auf gewisse Aspekte davon bezieht und die bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern als diskriminierend

empfinden können, Bestandteil einer globalen Regelung ist, die dazu dient, diese Polizeikorps, die jeweils ihre eigenen Merkmale hatten, zu integrieren. Obwohl gewisse Bestandteile einer solchen Regelung einzeln betrachtet relativ weniger vorteilhaft für bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern sein können, entbehren sie dennoch nicht notwendigerweise einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn diese Regelung insgesamt geprüft wird. Der Hof muss den Umstand berücksichtigen, dass eine Nichtigerklärung bestimmter Teile einer solchen Regelung die globale Ausgewogenheit beeinträchtigen könnte.

In Bezug auf den Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3866

B.5. Der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3866 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C infolge der nach dem Urteil Nr. 102/2003 abgeänderten und nunmehr angefochtenen Bestimmungen nicht zum Hauptkommissar im Kader der höheren Polizeioffiziere umernannt würden, und zwar mit allen damit verbundenen Rechten, während dies wohl der Fall gewesen sei für die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1D, und indem für diesen Behandlungsunterschied keine objektive und vernünftige Rechtfertigung bestehe.

B.6. Die angefochtenen Bestimmungen wurden während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 11 und die Artikel 18, 32, 33 und 44 des Entwurfs beziehen sich auf eine Problematik der Offiziere, nämlich diejenige bezüglich der Einstufung der gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C der ehemaligen Gerichtspolizei in den neuen Dienstgrad eines Polizeikommissars, der in Artikel XII.II.25 RSPol vorgesehen ist und als solcher durch den Hof für nichtig erklärt wurde.

Der Hof hat diesbezüglich folgendes erklärt: ‘ Eine solche Maßnahme wird zwar mit dem Bemühen erklärt, ein Gleichgewicht zwischen den ehemaligen Polizeikorps zu schaffen, doch sie beeinträchtigt in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Abteilungskommissare, indem sie es ihnen nicht ermöglicht, die Funktionen auszuüben, die mit ihrem Dienstgrad eines höheren Offiziers verbunden waren, und indem sie sie auf die gleiche Weise behandelt wie andere Bedienstete der ehemaligen Gerichtspolizei, nämlich die Gerichtspolizeikommissare 1B, die ein geringeres Dienstalter und eine geringere Ausbildung aufweisen als die Abteilungskommissare 1C, so dass diese den Vorteil dieses Dienstalters und der absolvierten Ausbildung sowie die

hierarchische Autorität, die sie über die (zu lesen ist:) Kommissare 1B ausübten, verlieren ' (siehe Punkt B.25.3.2 des Urteils).

Aus diesem Auszug ist ersichtlich, dass eine proportionale Behandlung des Problems an sich nicht falsch ist und folglich angewandt werden darf, sofern dabei jedoch bestimmte Rechte nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt werden. Wenn man die Proportionalität wahren möchte (andernfalls würden +/- 40 % der Offiziere der früheren Gerichtspolizei oder +/- 10 % des gesamten Personalbestandes der ehemaligen Gerichtspolizei im höchsten Kader der Hauptkommissare untergebracht, was nicht im Verhältnis zu ihren Kollegen aus der ehemaligen Gemeindepolizei oder Gendarmerie stehen würde), muss man Regelungen bezüglich der auf Seiten der Offiziere 1C verletzten Rechte festlegen. Daher wird vorgeschlagen, die betreffenden Personalmitglieder in einen spezifischen Übergangsgrad einzustufen, der ihnen eigen ist und bei dem angesichts der ausdrücklichen Anregung im Gutachten 37.496/2 des Staatsrates davon ausgegangen wird, dass er in der Hierarchie über demjenigen des Kommissars steht (siehe die Artikel 11 und 44 des Entwurfs). Auf diese Weise wird die hierarchische Unterscheidung von ihren früheren Kollegen 1B wiederhergestellt. Außerdem wird auch der Beschwerde entsprochen, dass ihre Möglichkeiten zur Ausübung bestimmter höherer Funktionen eingeschränkt werden. In Anwendung der Artikel 18 und 33 des Entwurfs können sie sich durch die Mobilität um alle Ämter als Hauptkommissar bewerben, einschließlich der Mandatsämter. Wenn sie ein solches Amt erhalten, werden sie außerdem im Dienstgrad eines Hauptkommissars eingestellt unter Beibehaltung ihrer mit ihrem vorherigen Dienstgrad verbundenen entlohnungsrechtlichen Stellung (siehe Artikel 32 des Entwurfs). Mehrfach wird im Urteil darauf hingewiesen, dass das Konzept einer solchen funktionalen Einstellung eine relevante Maßnahme ist. Schließlich gelangt auch diese Kategorie von Eingestellten in den Vorteil der in Artikel 27 des Entwurfs erwähnten Inwertsetzung.

Somit werden Proportionalität, individuelle Rechte und Zukunftsaussichten miteinander in Einklang gebracht auf eine Weise, die der Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes standhält, und ohne dass eine Änderung der finanziellen Einstufung der betreffenden Personalmitglieder erforderlich ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 12-13).

B.7. Im Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof den bestätigten Artikel XII.II.25 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt, « indem er die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingliedert ».

Diese Nichtigerklärung wurde wie folgt begründet:

« B.25.3.2. Indem die Abteilungskommissare 1C, die höhere Offiziere innerhalb der ehemaligen Gerichtspolizei waren, im Dienstgrad eines Kommissars in den Kader der untergeordneten Offiziere eingliedert werden, erfahren sie eine Rückstufung. Eine solche Maßnahme wird zwar mit dem Bemühen erklärt, ein Gleichgewicht zwischen den ehemaligen Polizeikörpern zu schaffen, doch sie beeinträchtigt in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Abteilungskommissare, indem sie es ihnen nicht ermöglicht, die Funktionen auszuüben, die mit ihrem Dienstgrad eines höheren Offiziers verbunden waren, und indem sie sie auf die gleiche Weise behandelt wie andere Bedienstete der ehemaligen Gerichtspolizei, nämlich die Gerichtspolizeikommissare 1B, die ein geringeres Dienstalder und eine geringere Ausbildung

aufweisen als die Abteilungskommissare 1C, so dass diese den Vorteil dieses Dienstalters und der absolvierten Ausbildung sowie die hierarchische Autorität, die sie über die Kommissare 1B ausübten, verlieren.

B.25.3.3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass der Klagegrund, der gegen den bestätigten Artikel XII.II.25 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gerichtet ist, insofern er die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingliedert, begründet ist ».

B.8. Indem der Gesetzgeber die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in den neuen Dienstgrad eines Kommissars erster Klasse eingestuft hat, hat er der vorerwähnten Verfassungsmäßigkeitskritik des Hofes entsprochen. Zunächst wird diese Kategorie von Personen gemäß dem angefochtenen Artikel 44 in einen Dienstgrad eingestuft, der in der Hierarchie über demjenigen eines Kommissars steht. Sodann wird es ermöglicht, Funktionen auszuüben, die mit dem Dienstgrad eines höheren Offiziers zusammenhängen. Sie können sich nämlich um die Ämter als Hauptkommissare (Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 2005) und um die Mandatsstellen im Sinne von Artikel VII.III.3 RSPol (Artikel 33 desselben Gesetzes) bewerben, und sie werden im Dienstgrad eines Hauptkommissars eingestellt, wenn sie ein solches Amt erhalten (Artikel 32 desselben Gesetzes). Schließlich bezieht sich der angefochtene Artikel 42 nur auf den funktionalen Titel « Gerichtspolizeikommissar », und gemäß dieser Bestimmung benutzen die Polizeikommissare erster Klasse diesen Titel in der Ausübung ihres Amtes.

B.9. Insofern im Klagegrund ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit wegen der Rückwirkung geltend gemacht wird, die in Artikel 48 Nr. 2 einer Reihe von Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 verliehen wurde, ist er ebenfalls unbegründet, da die unterschiedlichen Daten des Inkrafttretens « hauptsächlich durch die Wiederherstellung des Rechts, die im Lichte der Tragweite des Urteils des Schiedshofes bezweckt wird, bedingt sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 28).

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 3875, 3876 und 3884

B.11. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 3875, 3876 und 3884 führen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, indem die ehemaligen Gendarmerieoffiziere und die ehemaligen Polizeikommissare, die entweder Korpschefs in Gemeinden bis zur Klasse 17 oder nicht Korpschefs in Gemeinden bis zur Klasse 20 gewesen seien, im Gegensatz zu den ehemaligen Abteilungskommissaren 1C nicht als Polizeikommissar erster Klasse eingestuft würden, ohne dass hierfür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung bestehe.

B.12. Die Einstufung der betreffenden ehemaligen Offiziere der Gendarmerie und der Gemeindepolizei in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ist vernünftig gerechtfertigt aus den in B.29.2.1-B.29.2.5 und B.35.4.1-B.35.4.3 des Urteils Nr. 102/2003 dargelegten Gründen. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass diese Kategorie von Personen sich von den Abteilungskommissaren 1C unterscheidet, deren Einstufung in diesen Dienstgrad aus den im vorerwähnten Urteil angeführten Gründen nicht vernünftig gerechtfertigt war. Folglich konnte der Gesetzgeber, ohne gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, beide Kategorien unterschiedlich behandeln.

B.13. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3881

B.14. Der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3881 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung.

B.15. Insofern der Klagegrund gegen den Behandlungsunterschied gerichtet ist, der sich für die Kläger daraus ergebe, dass sie aufgrund der in den Rechtssachen Nrn. 3875, 3876 und 3884 angefochtenen Bestimmungen anders behandelt würden als die ehemaligen gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C, da sie nicht als Polizeikommissare erster Klasse eingestuft würden, ohne dass sie außerdem nachweisen, dass der Verstoß gegen den Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung bestehen würde, ist der Klagegrund in diesem Teil aus den in B.12 angeführten Gründen unbegründet.

B.16. Die Kläger führen in einem zweiten Teil außerdem an, dass gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen durch Artikel 47 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 verstoßen würde, insofern er Artikel XII.VI.9 RSPol aufhebe, da ihnen somit die Möglichkeit entzogen würde, sich um Stellen zu bewerben, die Polizeihauptkommissaren zugänglich seien, während sie wohl diese Möglichkeit aufgrund dieses Artikels gehabt hätten und dieses Recht uneingeschränkt den Polizeikommissaren erster Klasse gewährt werde.

B.17. Durch die Aufhebung von Artikel XII.VI.9 RSPol wird einer Kategorie von Polizeikommissaren, die darin beschrieben wurde, die Möglichkeit entzogen, sich um Stellen zu bewerben, die den Polizeihauptkommissaren zugänglich sind. Die Kläger behalten jedoch die Möglichkeit zur Beförderung in den Dienstgrad eines Hauptkommissars gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste. Indem der Gesetzgeber nach mehreren Jahren, in denen die Folgen der Polizeireform beurteilt werden sollten, den Mobilitätsbewegungen mit einer anschließenden Anstellung ein Ende setzte und indem er sich für die Anwendung der allgemeinen Regel der Beförderung der Polizeikommissare zu Polizeihauptkommissaren entschied, hat er eine Maßnahme ergriffen, die objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist.

B.18. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts